OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351875/6/AL/LN**

Datum: **Linz, 24. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. März 2026 GZ: SO/SH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als dem Beschwerdeführer ab 25. März 2026 Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt wird:

„a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG, LGBl. 107/2019 idF LGBl. 98/2025

Als eigene Mittel sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle anrechenbaren Einkünfte, Leistungen Dritter und eigene Mittel einzusetzen.

Die Leistung ist bis 30. Juni 2026 befristet.

Gemäß § 7 Abs. 4a Oö. SOHAG wird der zuerkannte Richtsatz ab Antragstellung um 50 % reduziert.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. März 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 25. März 2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf ein bestehendes vollversichertes Dienstverhältnis aufgrund unangebrachten Verhaltens und einer völlig ignoranten Fehlereinsicht schuldhaft verloren und sich dadurch in eine soziale Notlage gebracht habe. Auf Rückfrage bei seiner ehemaligen Arbeitgeberin wurde folgende Auskunft erteilt:
„Das Dienstverhältnis zwischen Herrn A__ und meinem Unternehmen wurde deshalb gelöst, da sich Herr A__ über mich bei anderen Mitarbeitern und Patienten nur negativ geäußert hat.
wenn ich ihn darauf angesprochen habe, was er für ein Problem hat, und warum er das macht, hat er es abgestritten.
Ich wollte jemanden dessen Leumundszeugnis so katastrophal ist, das er nirgends eine Arbeit bekommt helfen und eine 2 Chance geben !
Nur ist mir das wieder mal total auf den Kopf gefallen , so Frauenfeindlich wie sich Herr A__ in meinem Unternehmen mir gegenüber verhalten hat , und Unehrlich so jemand kann ich keinesfalls weiter beschäftigen.

Er hat scheinbar bei jeder Gelegenheit meine und die Reputation meines Unternehmens beschädigt , weiters hat sich fast jeder Patient gefürchtet , so wie er Auto gefahren ist.
Wenn ich ihn darauf angesprochen habe hat er es abgestritten – jetzt wo er nicht mehr da ist habe ich mit vielen Patienten deswegen gesprochen – es gibt eigentlich keinen der sich nicht gefürchtet hat bei der Fahrt mit Herrn A__.
Er war bei mir als Krankentransport Fahrer eingestellt worden und nicht als Schumacher Double oder 2Geschäftsführer, der bei seinen Kollegen, Patienten und auch meinen Kollegen die ihm ein Ohr geschenkt haben genau wusste was und wann In meiner Firma zu tun wäre in Gegensatz zu mir !"
(Anm.: wortwörtlich übernommen)

Der Bf erfülle somit die sachlichen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen hinsichtlich des Bemühens zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht.

I.2. Dagegen richtet sich die fristgerechte Beschwerde vom 22. April 2026 und bringt der Bf darin vor, dass durch die knapp zweieinhalb Jahre andauernde, durchgehende Beschäftigung nicht von einem mangelnden Bemühen ausgegangen werden könne. Er erhalte vom AMS ab Antragstellung eine Leistung und sei ihm keine Sperre auferlegt worden. Zudem seien die Anschuldigungen seiner ehemaligen Arbeitgeberin haltlos und habe er seine Arbeitsleistung stets sorgfältig erbracht. Sie sei in der Branche bekannt für solche Unterstellungen.

I.3. Mit Schreiben vom 29. April 2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Zudem wurde ergänzend unter anderem vorgebracht, die Behauptungen des Bf würden sich anhand der ausführlichen Schilderung der Dienstgeberin als unglaubwürdig und reine Schutzbehauptungen darstellen. Der Bf hätte wohl ansonsten keiner einvernehmlichen Kündigung zugestimmt.

I.4. Dem Bf wurde mit Schreiben vom 12. Mai 2026 vom LVwG Oö. der Auftrag erteilt, binnen einer Frist von zwei Wochen entsprechende eigeninitiative Bewerbungen seit Antragstellung (25.03.2026) vorzulegen.

I.5. Der Bf legte mit Schreiben vom 28. Mai 2026 dem Gericht zwei Bewerbungen als Krankentransportfahrer – beide vom 27. Mai 2026 – vor und führte überdies aus, dass aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen nicht viele Stellen in Frage kämen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, das Aufforderungsschreiben an den Bf zur Vorlage von Bewerbungen seit Antragstellung sowie einer Anfrage beim AMS vom 9. Juni 2026. Da bereits der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist wohnhaft in B-Weg.

Von 2. Oktober 2023 bis 24. Februar 2026 war er als Krankentransportfahrer bei der Fa. C__ beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde einvernehmlich gelöst.
Der Bf ist seit 25. Februar beim AMS als arbeitslos gemeldet. Ihm wurden bislang vier Stellenangebote übermittelt.

Der Bf hat sich – wie seine Eingabe beim LVwG Oö. belegt - seit Antragstellung auf zwei Stellen eigeninitiativ beworben (zwei Bewerbungen jeweils vom 27. Mai 2026).

Der Bf ist für leichte sowie leicht bis mittelschwere Tätigkeiten einsetzbar. Schwere Arbeiten sind dem Bf aufgrund der Diagnose von Adipositas permagna, arterielle Hypertonie, Hyperuricämie, Panikattacken und dem Verdacht auf Depression nicht möglich.

II.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und dem Berufs- und Bewerbungsstatus des Bf ergeben sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem durchgeführten Beweisverfahren.

Die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit für zumindest leichte sowie leicht bis mittelschwere Tätigkeiten ergibt sich aus dem arbeitsmedizinischen Gutachten des Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums vom 1. September 2023. In dem hausärztlichen Befund vom 29. Mai 2026, aus welchem die angeführten Diagnosen hervorgehen, wird lediglich die Durchführung schwerer Arbeiten durch den Bf verneint.

Das zweijährige Arbeitsverhältnis des Bf und der Fa. C__ wurde einvernehmlich aufgelöst.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß.
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die
Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumut-barer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine lang-fristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,
und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,
1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbe-

sondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

§ 21
Anträge

[…]
(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.
[…]"

III.2. Zum Oö. SOHAG ist grundsätzlich auszuführen, dass es Ziel dieses Gesetzes ist, all jene zu unterstützen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Erwerbseinkommen, ihren Ersparnissen, durch Leistungen der Sozialversicherung (bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, im Alter usw.) oder durch die Versorgung seitens unterhaltspflichtiger Angehöriger sichern können. Mithilfe der Sozialhilfe sollen Menschen die laufenden Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts wie auch jene fürs Wohnen abdecken, soweit ihnen das ohne die Sozialhilfe nicht möglich ist. Hinsichtlich der Zuerkennung gilt der Grundsatz der Subsidiarität, d.h. die Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht bestehen. Zudem haben die Sozialhilfebezieher bestimmte Bemühungspflichten, worunter auch der Einsatz der Arbeitskraft fällt. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass erklärtes Ziel die Wiedereingliederung von erwerbsfähigen Beziehern/Bezieherinnen in den Arbeitsmarkt ist.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert

§ 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG auch die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Diese dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt.

III.3. Die Behörde begründet die Abweisung des Antrages auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe damit, dass der Bf ein bestehendes vollversichertes Dienstverhältnis schuldhaft verloren und sich dadurch in eine soziale Notlage gebracht hat, wodurch er die sachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Es steht fest, dass sich der Bf vor Antragstellung knapp zweieinhalb Jahre ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis befunden hat. Dieses wurde einvernehmlich aufgelöst.

Vor diesem Hintergrund kann von keiner mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft des Bf aufgrund dieser einvernehmlichen Auflösung eines zweijährigen Arbeitsverhältnisses ausgegangen werden. Rechtlich folgt hieraus, dass die sachliche Voraussetzung der Bemühungspflicht zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage nicht aufgrund dieser einvernehmlichen Auflösung verneint werden kann. Dem Bf ist somit eine Leistung der Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG dem Grunde nach zuzuerkennen.

III.4. Gemäß § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist bei Antragstellung die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.

Den Materialen zu § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG (vgl. Ausschussbericht, Beilage 1242/2025, XXIX. Gesetzgebungsperiode) ist Folgendes zu entnehmen:
„[…] Dabei ist an die Glaubhaftmachung ein deutlich geringerer Maßstab anzulegen, als dies bei einer Nachweispflicht der Fall ist. Insbesondere bei der

ersten Antragstellung wird die glaubhafte Versicherung der hilfesuchenden Person als ausreichend anzusehen sein, wenn nicht aus anderen Umständen Gegenteiliges abzuleiten ist. Eine Glaubhaftmachung kann durch einfache, für die Behörde nachvollziehbare und plausible Angaben oder Unterlagen erfolgen. Dazu zählen etwa die Darlegung aktueller Eigenbemühungen (zB Bewerbungsaktivitäten, AMS-Terminwahrnehmungen, Teilnahmebestätigungen an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen) oder sonstige nachvollziehbare Unterlagen über die Arbeitsbereitschaft, aus denen hervorgeht, dass die Person dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung steht. Ein Glaubhaftmachen kann auch durch eine persönliche Vorsprache bei der Behörde erfolgen, wenn die hilfesuchende Person im Zuge des Gesprächs nachvollziehbar und glaubwürdig darlegt, dass sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Freilich liegt es in der Verantwortung der hilfesuchenden Person, der Behörde gegenüber glaubhaft darzulegen, dass sie dem Arbeitsmarkt dauerhaft zur Verfügung steht und im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung auch zur Verfügung gestanden ist. Das Vorliegen eines Tatbestands des § 12 Abs. 3 ist - wie auch in allen anderen Stadien des Verfahrens - gegebenenfalls mit Unterlagen nachzuweisen; eine Glaubhaftmachung ist hier nicht ausreichend. Der Nachweis erfordert objektive, überprüfbare Belege, aus denen sich eindeutig ergibt, dass der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden kann. Als geeigneter Nachweis kommen beispielsweise ärztliche Atteste oder Gutachten über Arbeitsunfähigkeit, Bestätigungen über Betreuungs- oder Pflegeverpflichtungen, Schul- oder Ausbildungsbestätigungen oder sonstige Unterlagen in Betracht, die den jeweiligen Tatbestand zweifelsfrei dokumentieren […]".

Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG fällt unter die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft neben der Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices zur Verfügung zu stellen und die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen und die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen (Z 1) auch die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1 (Z 2).

Mit der seit 1. Februar 2026 in Kraft getretenen Novelle des Oö. SOHAG wurde zudem § 7 dahingehend geändert, dass der Bf bei der Antragstellung glaubhaft zu machen hat, dass er arbeitswillig und bemüht ist, seine Arbeitskraft einzusetzen. Gelingt ihm dies nicht, so ist gemäß § 7 Abs. 4a Oö. SOHAG der zuerkannte Richtsatz so lange um 50 % zu reduzieren, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt.

Wie unter III.3. ausgeführt, ist dem Bf eine Leistung der Sozialhilfe dem Grunde nach zuzuerkennen.

Es steht fest, dass sich der Bf seit Antragstellung am 25. März 2026 nur auf zwei Stellen beworben hat. Diese beiden Bewerbungen datieren mit 27. Mai 2026, somit erst nach dem gerichtlichen Aufforderungsschreiben vom 12. Mai 2026. Auch ist in Anbetracht der seit Antragstellung verstrichenen Zeit die Anzahl der Bewerbungen von nur zwei Stück äußerst gering. Aus rechtlicher Sicht konnte der Bf daher keine dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft glaubhaft machen. Der Umstand, dass der Bf vom AMS seit Antragstellung eine Leistung erhalte und ihm keine Sperre auferlegt wurde, vermag daran nichts zu ändern, zumal nach § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG unter die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bzw. die Qualifizierung für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt insbesondere ausdrücklich die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich, unabhängig von den Pflichten, die sich im Zusammenhang mit dem AMS ergeben, fällt.

Der Nachweis, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG bestehen würde, wurde ebenfalls nicht erbracht, zumal die Arbeitsfähigkeit für leichte sowie leicht bis mittelschwere Arbeiten gutachterlich attestiert wurde.

Verfahrensgegenständlich war folglich die Reduzierung um 50 % der dem Bf zuzuerkennenden Richtsätze und Zuschläge mangels Glaubhaftmachung der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft auszusprechen.

Gem. § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG war die Leistung entsprechend zu befristen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass er einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann. Dabei ist insbesondere die Glaubhaftmachung der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft im Rahmen der Bemühungspflicht zu beachten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas